

Bebauungsplan „Erbprinzenstraße 17, 1. Änderung“, Stadt Pforzheim

Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Pforzheim plant im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Erbprinzenstraße 17, 1. Änderung“ die Neuordnung der bestehenden Bebauung auf den Flurstücken Nr. 3309 und 3309/1 in der Erbprinzenstraße in Pforzheim (vgl. Abbildung 1). Die Bestandsgebäude wurden im Jahr 2016 abgebrochen. Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens erfolgen Eingriffe in Böschungsbereiche mit ruderalen Strukturen sowie in Schotterflächen und offene Bodenbereiche. Mit diesen Eingriffen könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten verbunden sein.

Die mit dem Vorhaben einhergehenden artenschutzrechtlichen Auswirkungen sollen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse abgeschätzt werden.

Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse umfasst

- eine Übersichtsbegehung innerhalb des Untersuchungsgebiets zur groben Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten und
- die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse einschließlich einer ersten Einschätzung und Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte (gegliedert nach betroffenen Tiergruppen bzw. -arten) einschließlich der Darstellung konfliktvermeidender Maßnahmen.

Die Planbar Güthler GmbH wurde von der Stadt Pforzheim mit der Erstellung des entsprechenden Gutachtens beauftragt.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erbprinzenstraße 17“
(schwarz gestrichelte Linie = Geltungsbereich; blaue Linie = Baugrenze)
Quelle: STADT PFORZHEIM, Stand: 27.01.2012

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich inmitten der Stadt Pforzheim ca. 500 m östlich des Hauptbahnhofs und umfasst die beiden Flurstücke Nr. 3309 und 3309/1 (vgl. Abbildung 2) mit einer Größe von ca. 7.000 m². Im Norden wird das Untersuchungsgebiet von Gleisanlagen, im Süden von der Erbprinzenstraße und im Osten von der Anshelmstraße begrenzt. Im Westen schließt Wohn- und Gewerbebebauung an das Untersuchungsgebiet an.



Abbildung 2: Lage der zu untersuchenden Fläche (Flurstücke Nr. 3309 und 3309/1) in der Erbprinzenstraße (rote Abgrenzung), Stadt Pforzheim

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund des im Jahr 2016 erfolgten Gebäudeabbruchs und einer anschließenden Vorbereitung des späteren Baufelds großflächig durch Schotterflächen und Erdaushub geprägt und daher weitestgehend vegetationsfrei (vgl. Abbildung 3). Im westlichen Teilbereich fand südlich der Böschung entlang der Gleisanlagen bereits ein flächiger Schotterauftrag statt. Angrenzend zur Erbprinzenstraße wurde bereits eine Fläche von ca. 50 x 20 m mit Beton versiegelt. Zudem lagern auf der Schotterfläche unbewachsene Erdhügel mit Aushubmaterial. Der östliche Teilbereich des Untersuchungsgebiets besitzt ein höheres Geländeneiveau, ist größtenteils mit einer Lehmschicht bedeckt und ist mit dem westlichen Teilbereich über zwei Zufahrten verbunden.



Abbildung 3: Westlicher Teilbereich (linkes Bild, Blickrichtung Südwest) und östlicher Teilbereich des Untersuchungsgebiets (rechtes Bild, Blickrichtung Südost)

An seiner nördlichen Grenze verläuft eine ca. 10 m breite Böschung, welche eine Verbindung von den Gleisanlagen zu den tiefergelegenen Bereichen der Flurstücke Nr. 3309 und 3309/1 darstellt (vgl. Abbildung 4). Der östliche Böschungsabschnitt sowie Teilbereiche innerhalb der zentralen Fläche sind ebenso wie die an die Bahngleise angrenzenden Flächen mit Hochstauden und Aufwuchs von Pionier- und Ruderalvegetation bestanden und damit dichter bewachsen als die Böschungsbereiche weiter westlich.



Abbildung 4: Ruderalstrukturen entlang der Gleisanlagen (linkes Bild, Blickrichtung West), welche am Böschungsfuß enden (rechtes Bild, Blickrichtung Süd)

3. Untersuchungsmethoden

Am 06.09.2017 wurde eine Übersichtsbegehung innerhalb des Untersuchungsgebiets zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten, z.B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitate.

Um einen Eindruck des im Gebiet vorkommenden Artenspektrums an Vögeln gewinnen zu können, wurden die im Rahmen der Übersichtsbegehung akustisch oder visuell erfassten Vogelarten dokumentiert.

Auf Basis der Geländebefunde wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte und daraus resultierender Maßnahmen erstellt.

4. Untersuchungsergebnisse

Tiergruppe Vögel

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten im Untersuchungsgebiet lediglich zwei Vogelarten festgestellt werden. Dabei handelt es sich um den Haussperling und den Stieglitz. Beide Arten nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat. Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund des Fehlens von höheren Gehölzstrukturen jedoch keine geeigneten Nistmöglichkeiten für frei- und höhlenbrütende Vogelarten, sodass Arten dieser Gilde nicht vom Vorhaben betroffen sind. Die ehemalige Laderampe aus Beton ist entlang ihrer westlichen Seite offen und zugänglich. In diesen Zusammenhang konnte unter der Laderampe in einer Nische ein Nest einer nischenbrütenden Vogelart festgestellt werden. Aufgrund frischer Spuren muss davon ausgegangen werden, dass es sich um eine diesjährige Nutzung handelt. Eine Betroffenheit von nischenbrütenden Vogelarten durch das Bauvorhaben kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden.

Tiergruppe Reptilien

Aufgrund suboptimaler Wetterbedingungen wurden keine Zufallsbeobachtungen von Reptilien im Untersuchungsgebiet gemacht. Die (teil-)versiegelten Bereiche auf ganzer Breite sowohl im zentralen als auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen für Reptilien gänzlich ungeeignet, sodass hier ein Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen werden kann (vgl. Abbildung 3 und Karte im Anhang). In diesem Zusammenhang wird auch eine Grünfläche entlang der Erbprinzenstraße im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen, da keine direkte Anbindung mit deckungsgebender Vegetation in Richtung der Gleisanlagen besteht. Zudem war diese Fläche vor Abbruch des Bestandsgebäudes isoliert.

Bereiche entlang von Bahngleisen stellen für bestimmte artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten, u.a. für Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*) jedoch einen bedeutenden Sekundärlebensraum dar. Ausbreitungen entlang solcher linearen Strukturen und eine Dispersion in daran anschließende geeignete Lebensräume sind für alle drei Arten vielfach dokumentiert. Vor diesem Hintergrund muss für die Teilbereiche mit Ruderalvegetation, welche direkt an die Bahngleise angrenzen, eine potenzielle Eignung für Reptilien angenommen werden. Diese bestehen im Untersuchungsgebiet entlang der Böschung an seiner nördlichen Grenze (vgl. Abbildung 5 und Karte im Anhang). Die Böschung ist südexponiert und verfügt über offene Bodenflächen mit Steinstrukturen. Sie ist zudem üppig mit bodennaher Pioniervegetation bedeckt. Für Reptilien bestehen somit sowohl attraktive Sonnenplätze, als auch geeignete Versteckstrukturen in Form von Spalten und Lücken im Boden. Dass diese auch als frostfreie Winterquartiere geeignet sind, muss ebenso angenommen werden. Falls die ruderalen Strukturen entlang der Bahngleise von Reptilien besiedelt sind, kann eine Ausbreitung auf die angrenzenden, offenen Bereiche der Böschung nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit die Böschung vor dem Abbruch des Bestandsgebäudes als Reptilienlebensraum geeignet war ist unklar. Obwohl besonders Zaun- und Mauereidechse bei optimaler Strukturierung ihres

Lebensraums einen eher kleinen Aktionsradius besitzen, ist nicht auszuschließen, dass der Böschungsbereich innerhalb der Aktivitätszeit im Jahr 2016 von Reptilien besiedelt wurde, da er in einer für die Arten erreichbaren Entfernung zu angrenzenden Strukturen liegt.



Abbildung 5: Strukturreiche Böschung am Übergangsbereich zwischen westlichem und östlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets entlang der Bahnanlagen (Blickrichtung Ost) mit Übergangsbereich zu einer weiteren potenziellen Fläche (roter Pfeil)

Südlich der Böschung besteht eine weitere kleine Fläche, innerhalb derer ein Vorkommen von Reptilien ebenso nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Abbildung 6). Dieser Bereich ist deutlich strukturreicher als die Böschung und bietet deshalb eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten. Die Fläche ist von der nördlichen Böschung lediglich durch einen geschotterten Fahrweg von ca. 3 - 4 m Breite getrennt. Solche kurzen vegetationsfreien Passagen können von Reptilien durchaus überwunden werden.



Abbildung 6: Strukturreicher Bereich südlich der Böschung (Blickrichtung Südost)

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten kann für die o.g. Bereiche im Untersuchungsgebiet daher nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Bauvorhabens muss somit von einer potenziellen Betroffenheit der Tiergruppe ausgegangen werden.

Tiergruppe Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baum- oder gebäudebewohnende Fledermausarten. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist lediglich als Jagdhabitat denkbar. Diesem kommt jedoch nur eine nachrangige Bedeutung zu. Für Fledermäuse bestehen im unmittelbaren Nahbereich (Oststadtpark, Ufergehölze der Enz) wesentlich attraktive Jagdhabitats, auf die die Arten ausweichen können. Die Tiergruppe Fledermäuse ist vom Bauvorhaben dementsprechend nicht betroffen.

Tiergruppe Schmetterlinge

Ein Vorkommen der meisten artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten kann im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters und/oder ihrer Lebensraum-Ansprüche ausgeschlossen werden. Es wurden zwar vereinzelt Nachtkerzen gefunden, die dem artenschutzrechtlich relevanten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) potenziell als Raupenfraßpflanze dienen könnten, eine residente Population dieser Art ist auf den wenigen Pflanzen jedoch äußerst unwahrscheinlich. Die Tiergruppe Schmetterlinge ist vom Bauvorhaben dementsprechend nicht betroffen.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Pflanzen, Tiergruppen- und arten

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten sowie FFH Anhang IV-Arten der Tiergruppen Amphibien, Käfer, Fische, Weichtiere und Libellen können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

5. Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Folgenden wird für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Tiergruppen dargestellt, welche Arten betroffen sein könnten, welche artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung zu erwarten sind und wie diese grundsätzlich gelöst werden könnten.

Tiergruppe Vögel

Um das Tötungsverbot für nischenbrütende Vogelarten zu vermeiden, müssten folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Der Abbruch der Rampe muss außerhalb der Brutzeit der Arten der Gilde der Nischenbrüter, also zwischen 1. Oktober und 15. März stattfinden.

Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Strukturen unter der Rampe unmittelbar vor der Entfernung durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt, da die geringe Anzahl von Vögeln aus der Gilde der Nischenbrüter auf umliegende Strukturen ausweichen kann, ohne dass es zu einer erhöhten intraspezifischen Konkurrenz kommt. CEF-Maßnahmen sind daher nicht notwendig

Tiergruppe Reptilien

Da besonders Eidechsenarten bei (optimaler) Strukturierung ihres Lebensraumes einen eher kleinen Aktionsradius besitzen, ist der gesamte von ihnen bewohnte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu betrachten. Dementsprechend ist der gesamte Böschungsbereich im nördlichen Teil der Flurstücke Nr. 3309 und 3309/1, sowie der kleine vorgelagerte Bereich, als potenzieller Reptilienlebensraum anzusehen (vgl. Karte im Anhang). Bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen kommt es zu einem Eingriff in Teile der Böschungflächen und in die südlich vorgelagerte Fläche und somit zu einem Verlust des potenziellen Reptilienlebensraums. Eidechsenarten halten sich zudem i.d.R. das gesamte Jahr über im selben Habitat auf. Bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen in den potenziellen Reptilienlebensräumen ist daher nicht ausgeschlossen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Zwar können die Tiere während ihrer Aktivitätsphase zwischen Ende März und Anfang September flüchten, doch ist dies von der Witterung abhängig. Zudem flüchten sich die Tiere häufig in ihr Versteck z. B. unter Steine oder verlassene Nagerbauten und könnten dann im Zuge von Erdarbeiten eingesperrt, verletzt oder getötet werden. Zwischen Mai und August besteht zudem die Gefahr, dass vergrabene Eier zerstört werden. Bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen kann eine Verletzung oder Tötung von Reptilien in den betroffenen Bereichen nicht ausgeschlossen werden.

Ob die festgestellten potenziellen Reptilienlebensräume tatsächlich von Reptilien besiedelt sind, ist unklar. Um im Zuge der Baufeldräumung nicht gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu verstoßen, bestehen zwei Lösungsmöglichkeiten.

1. Im Rahmen einer faunistischen Erfassung werden die geeigneten Flächen zu Beginn der Aktivitätsphase von Reptilien an mindestens drei Begehungsterminen (Anfang April bis Anfang Mai) auf die Anwesenheit von Reptilienarten kontrolliert. Falls keine Reptilien in den Potenzialflächen nachgewiesen werden, sind bauliche Eingriffe unmittelbar danach ohne weitere Maßnahmen möglich. Werden Reptilienarten nachgewiesen, kann die Tötung von Reptilien in ihrem Habitat im Zuge der Bauarbeiten durch eine vorherige Vergrämung verhindert werden.
2. Im Sinne einer worst-case Betrachtung (ohne vertiefende faunistische Untersuchungen) werden auf der Fläche, die als potenzieller Reptilienlebensraum festgestellt wurde, Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt.

Sollte die Anwesenheit von Reptilien im Rahmen faunistischer Untersuchungen festgestellt werden oder im Sinne einer worst-case Betrachtung angenommen werden, sind Vergrämuungsmaßnahmen notwendig. Eine Reptilienvergrämung kann durch Abdeckung der betroffenen Bereiche mit Silofolie erfolgen. Die Folien müssen mindestens drei Wochen lang ausliegen. Gegebenenfalls müssen zuvor entsprechende Aufwertungen in angrenzenden Bereichen geschaffen werden, die zum Zeitpunkt der Vergrämung die ökologische Funktion übernehmen können. Der Zeitpunkt der Vergrämung richtet sich nach den Aktivitätsphasen der festgestellten Arten. Vergrämuungsmaßnahmen sind witterungsabhängig in der Regel ab Mitte April nach der Winterruhe möglich. Da nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich auch Eiablageplätze innerhalb der Eingriffsfläche befinden, sind die Maßnahmen vor Mitte/Ende Mai umzusetzen, andernfalls muss der Schlupf der Jungtiere, der sich bis Mitte August ziehen kann, abgewartet werden. Zwischen Mitte August und Anfang September besteht nochmals ein kurzes Zeitfenster, in welchem die Vergrämung durchgeführt werden könnte. Da die Tiere durch den Stress bei der Vergrämung jedoch Fettreserven verlieren, die sie vor dem nächsten Winter wieder auffüllen müssen, ist der Termin im Frühjahr vorzuziehen. Da wegen unvorhersehbarer Faktoren, wie z. B. dem Witterungsverlauf, nicht alle Maßnahmen

im Vorfeld genau festgelegt werden können, ist eine ökologische Baubegleitung der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese koordiniert die Vergrämuungsmaßnahmen und kontrolliert die übrigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

6. Fazit

Im Zuge der Bebauung auf den Flurstücken Nr. 3309 und 3309/1 in der Erbprinzenstraße in Pforzheim erfolgen Eingriffe in Schotterflächen, offene Bodenbereiche und Ruderalstrukturen. Diese können schwerpunktmäßig mit Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel und Reptilien verbunden sein. Weitere Tiergruppen sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen.

Sofern die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Tiergruppen Vögel umgesetzt werden, ist das geplante Bauvorhaben diesbezüglich nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen und damit aus artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig.

Für Reptilien können Vermeidungsmaßnahmen nur dann ausgeschlossen werden, wenn ein Vorkommen der Tiergruppe innerhalb des Eingriffsbereichs im Rahmen einer faunistischen Erfassung nicht bestätigt wird. Andernfalls müssen zwingend Vergrämuungsmaßnahmen erfolgen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Ludwigsburg, 22.09.2017




M.Sc. Geogr. Tim Stark

ANHANG (nachfolgende Seite)

Karte 1: Übersicht der potenziellen Reptilienlebensräume



Legende

 Potenzieller Reptilienlebensraum